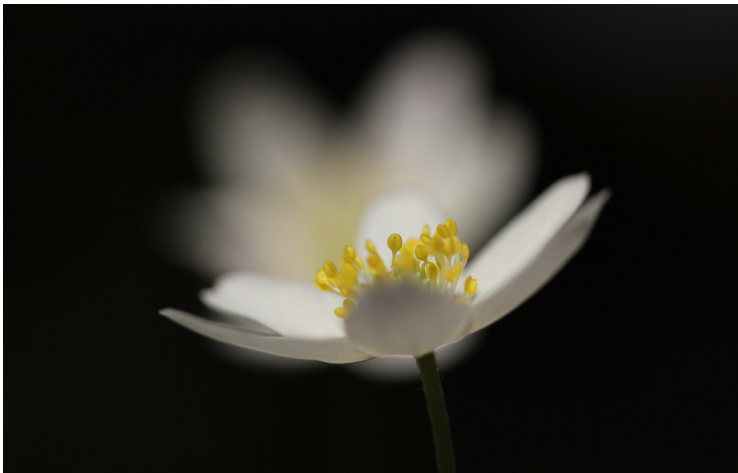




Gemeinde
eschenbach
Landluft in Stadtnähe

Was tun bei einem Todesfall?



Vorbereitungen für den Todesfall

Bei einem Todesfall fallen Trauer und vielfach unerwartete Arbeit zusammen. Innerhalb kurzer Zeit muss unter erschwerten Bedingungen vieles besorgt werden. Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben.

Dieses Merkblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und Angehörigen oder Bekannten eigene Wünsche mitzuteilen. Schliesslich ist das Merkblatt auch als Organisationshilfe gedacht.

Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

Bestattungsamt Eschenbach SG

Was tun bei einem Todesfall?

1. Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) beiziehen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus und bietet den Einsargler (Kurt Lämmli; Tel. Nr. 079 416 08 59) auf.

Bei einem Unfalltod zuerst die Polizei benachrichtigen.

2. Meldung des Todesfalles beim Bestattungsamt

- **beim Todesfall zu Hause**

durch: nahestehende Angehörige oder Beauftragte(n)

wann: wenn möglich innerhalb eines halben Tages, nach telefonischer Voranmeldung (siehe auch Ziffer 4); **an Wochenenden am folgenden Werktag**

an **Feiertagen** auch ausserhalb der Büroöffnungszeiten

Bestattungsamt Tel. Nr. 055 286 15 90

mitbringen: – ärztliche Todesbescheinigung
 – allenfalls Familienbüchlein, wenn vorhanden und auffindbar

- **beim Todesfall im Spital**

Meldung erfolgt, je nach Absprache, entweder durch Spitalverwaltung oder Angehörige

- **beim Todesfall im Pflegeheim**

Meldung erfolgt, je nach Absprache, entweder durch Heimleitung oder Angehörige

3. Todesfall Spital Linth; Besprechung mit Sargschreiner

Erfolgt die Einsargung im Spital Linth in Uznach, ist mit dem Sargschreiner, Edi Arnold (Tel. Nr. 055 282 31 66, 079 917 01 21), die Art der Sargausstattung und der Sargblumen (erst vor der Überführung einlegen) zu besprechen.

Die Kosten für Sargausstattung und -blumen gehen zulasten der Angehörigen.

4. Besprechung beim Bestattungsamt

- wann:
- wenn möglich innerhalb eines halben Tages, nach telefonischer Voranmeldung;
an Wochenenden am folgenden Werktag
 - **an Feiertagen** auch ausserhalb der Büroöffnungszeiten

Bestattungsamt

Tel. Nr. 055 286 15 90

Was wird besprochen?

- Erd- oder Feuerbestattung (Kremation)

Überführung des/ der Verstorbenen in Aufbahnhalle beim Friedhof bzw. direkt in das Krematorium.

- Rückführung des/ der Verstorbenen zum Friedhofgebäude oder Transport der Aschenurne vom Krematorium zum Friedhofgebäude. Dieser Transport wird in der Regel durch die Gemeinde organisiert. Nach Absprache mit dem Bestattungsamt können aber auch Private die Urne beim Krematorium abholen.
- Tag und Uhrzeit der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung wird nach Absprache mit dem katholischen oder evangelischen Seelsorger festgelegt, muss vom Bestattungsamt jedoch bestätigt werden. Bei einer Kremation muss zusätzliche Zeit eingeplant werden. In der Regel finden die Bestattungen in der Gemeinde Eschenbach zu folgenden Zeiten statt:

Kath. Bestattungen	um 09.30 Uhr
Evang. Bestattungen	um 14.00 Uhr

- Art und Kosten des Grabes gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach SG und dazugehörigem Tarif vom 11.11.2014:
 - **Reihengrab (Erdbestattung)**
Pauschalbeitrag an die Wegefassung Fr. 200.-
zuzüglich Kosten für das individuelle Grabmal
 - **Urnengrab**
Pauschalbeitrag an die Wegefassung Fr. 100.-
zuzüglich Kosten für das individuelle Grabmal
 - **Urnenwand/ Urnennische**
einmalige Grabtaxe Fr. 1'000.-
für Urnenwandplatte inkl. Unterhalt für die Dauer der Grabesruhe zuzüglich Kosten (nach Aufwand) für die Beschriftung der Urnenwandplatte

- **Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab**
zu beachten ist die gesetzliche Grabesruhe der bereits beigesetzten Person, allenfalls Bestätigung für die vorzeitige Grabräumung
Grabesruhe für Erdgräber 20 Jahre, Urnen 10 Jahre (Ausnahme Friedhof Goldingen), Kindergräber 15 Jahre zuzüglich Kosten für das individuelle Grabmal (Anpassung)
- **Gemeinschaftsgrab**
einmalige Grabtaxe anonymes Gemeinschaftsgrab Fr. 50.-
einmalige Grabtaxe mit Namensschild auf Steinplatte (pauschal inkl. Gravur) Fr. 400.-

Für auswärts wohnhaft gewesene Personen sind nebst den ordentlichen Pauschalabgeltungen jeweils zusätzliche Grabtaxen zu entrichten.

- Falls eine Aufbahrung erfolgt, Aushändigung des Schlüssels für das Friedhofgebäude.
- Hinweis auf amtliche Todesmitteilungen

AHV-Zweigstelle, Amtsnotariat (evt. ist hier eine letztwillige Verfügung deponiert), amtliche Publikation in Zeitungen usw.

- Für die Todesmeldung an die Krankenkasse, Rentenanstalt, Pensionskasse, Versicherung, Post, Bank, usw. sind die Hinterbliebenen verantwortlich.

5. Allenfalls Besprechung beim Pfarramt

- wann: • wenn möglich innerhalb eines halben Tages;
an Wochenenden am folgenden Werktag

Telefonnummern Pfarrämter

Kath. Pfarramt E'bach	055 282 37 08
Herr Michael Vogt, Pfarreibeauftragter E'bach	077 430 71 83
Kath. Pfarramt SGK	055 284 63 80
Frau Marie-Louise Romer, Pfarreibeauftragte SGK	077 422 76 47
Kath. Pfarramt Goldingen/ Walde	055 284 11 12
Frau Marie-Louise Romer, Pfarreibeauftragte Goldingen/ Walde	077 422 76 47
Evang. Kirche, Sekretariat	055 285 15 15
Herr Martin Jud, Pfarrer	078 689 77 36

Was wird besprochen?

- Gestaltung der Abdankungsfeier
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche allenfalls mit besonderen Wünschen (Musik, Lieder, evt. Blumenschmuck)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben

Für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, Zeitpunkt und Ort
- Jahrzeitmessen, Zeitpunkt und Ort
- Kirchliches Gedächtnis, Zeitpunkt und Ort

Was ist weiter zu tun?

vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde des/ der Verstorbenen benachrichtigen
- falls gewünscht; Todesanzeige für Zeitung(en) formulieren und aufgeben. Annahmezeiten und Adresse(n) siehe nächste Seite.

Grösse und Kosten der Todesanzeige besprechen

- falls gewünscht; Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben, Couverts evt. bereits bei der Bestellung des Leidzirkulars mitnehmen und vorzeitig adressieren; vorbereitete Klebeadressen anbringen
- falls gewünscht; Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- falls Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen

Kosten vereinbaren für den Fall, dass die Zahl der Gäste von der Bestellung erheblich abweicht.

- falls gewünscht; persönlichen Blumenschmuck bestellen (evt. Sargbouquet, besondere Blumen für Kirche)
- wer gemeinnützige Geldspenden allfälligen Blumenspenden vorzieht, weist zweckmässigerweise bereits in der Todesanzeige darauf hin und gibt Name und Postchecknummer der empfohlenen Spendenempfänger bekannt

- evt. angemessene Kleidung besorgen

Aufgabe der Todesanzeige für die Zeitung

Todesanzeigen in der Linth Zeitung

Tel. Nr. 081 255 58 58

E-Mail: todesanzeigen@somedia.ch

Website: www.abschied-nehmen.ch

Adresse Trauerzirkulare:

Rüegg Druck GmbH, Rapperswilerstr. 2, 8733 Eschenbach
Tel. Nr. 055 282 45 40

falls Abdankungsfeier, Beisetzung und Trauergottesdienst

- sich rechtzeitig in der Abdankungshalle einfinden
- wenn die Aschurne, nach Absprache mit dem Pfarramt, bereits am Grab steht, sich direkt am Grab einfinden
- Beileidskarten aus der Karturne mit nach Hause nehmen
- wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken

später

falls gewünscht; Danksagung für Zeitung(en) und/ oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben

noch später

- falls Reihen- oder Urnengrab; Grabmal bestellen, dieses darf frühestens acht Monate nach der Beerdigung bzw. der Beisetzung gesetzt werden; Gestaltungsvorschriften der Gemeinde beachten; bitte zwingend im Voraus ein Grabmalgesuch beim Bestattungsamt einreichen
- falls Reihen- oder Urnengrab; Grabunterhalt bestimmen (durch Angehörige oder Grabunterhaltsvertrag mit Altwegg Gartenbau AG, Tel. Nr. 055 240 16 36)

Eigene Wünsche beizeiten festlegen

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- Art des Grabes
- Wer soll Todesanzeige erhalten? (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden? (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufes, Musik, Lieder)
- Besondere Wünsche für Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt?
- Andere Wünsche?

Wünsche, welche direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wer für sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt im Voraus schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Wollen Sie bei einer allfälligen Erbschaft jemanden begünstigen oder zurückstellen, spezielle Vergabungen machen oder sonst wie etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/ oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Amtsnotariat) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Das handgeschriebene Testament kann zu Hause aufbewahrt oder beim Amtsnotariat, Neue Jonastr. 59, 8640 Rapperswil, Tel. Nr. 058 229 76 76, hinterlegt werden.

Ein paar Hinweise

Eine Beisetzung auf einem Friedhof in der Gemeinde Eschenbach ist für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner von Eschenbach, ungeachtet der Konfession, möglich.

Wer nicht an seinem/ ihrem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem Zivilstandsamt/ Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden (Grabtaxe, usw.). Kurzfristige Zugeständnisse sind oftmals nur schwer zu erreichen.

Der speziellen Besprechung bedarf das Vorgehen beim Todesfall im Ausland, der Rückführung des/ der Verstorbenen an den Wohnort, beim Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen.

Bei einem Todesfall im Ausland empfehlen wir die sofortige Kremation und die anschliessende Rückführung der Urne des Verstorbenen.

Bei einer Kremation können auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankungsfeier und der Trauergottesdienst (der Leichnam ist währenddessen in der Friedhofkapelle aufgebahrt) und einige Tage später die Urnenbeisetzung in einem kleinen Kreis von Trauergästen durchgeführt werden.

Die Durchführung der Trauerfeier und die Benützung des Gottesdienstraumes bei der Beerdigung von Personen, die sich nicht zum kath. oder evang. Glauben bekennen oder aus einer der beiden Kirchen ausgetreten oder konfessionslos sind, bedarf der speziellen Absprache.

Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

Weitere Informationen

aufgrund der Bestimmungen des kant. Friedhofgesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnung

- Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. kremiert werden (Ausnahme und nach Absprache kann die Wartefrist um weitere 48 Stunden erstreckt werden).
- Die Bestattungskosten (gem. Friedhofreglement und aktuellem Tarif Gemeindeanteil) werden von der politischen Gemeinde Eschenbach getragen, sofern der/ die Verstorbene in Eschenbach Wohnsitz hatte.
- Die Reihengräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden. Die im Urnengrab oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Ansonsten ist eine Bestätigung für die vorzeitige Grabräumung zu unterzeichnen.

Auszug aus dem Friedhofreglement

Grabmal

- Das Grabmal bei Reihen- oder Urnengräber soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Die Vorschriften im Friedhofreglement sind zu beachten. Das Grabmal darf frühestens acht Monate nach der Beerdigung bzw. der Beisetzung gesetzt werden, spätestens soll dies innerhalb von 2 Jahren erfolgen. Bitte vor der Setzung zwingend ein Grabmalgesuch beim Bestattungsamt einreichen.

Todesurkunde/ Auszug aus dem Todesregister

Die Todesurkunde (auch amtliches Todesschein genannt) wird immer vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt und kann dort angefordert werden. Bei Todesort Eschenbach wäre dies das Zivilstandsamt Rapperswil-Jona.

Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung wird benötigt:

- um über die Vermögenswerte der/ des Hinterbliebenen für die Bezahlung der Todesfallkosten und für die Erbteilung verfügen zu können.
- sie ist immer nötig, wenn die/ der Verstorbene Grundeigentum hinterlässt. Sie wird auch benötigt, wenn eine Testamentseröffnung stattgefunden hat.

Eine Erbbescheinigung wird **auf Verlangen** durch das Amtsnotariat Rapperswil ausgestellt (Tel. Nr. 058 229 76 76).

Testament

Formen:

- **eigenhändige letztwillige Verfügung**
selber geschrieben und zu Hause oder im Bankfach aufbewahrt;
besser jedoch beim Amtsnotariat, Neue Jonastrasse 59, 8640 Rapperswil
- **öffentliche letztwillige Verfügung**
unter Beizug von zwei unabhängigen Zeugen, durch Amtsnotariat errichtet.
- **mündliche Erklärung**
zwei unabhängigen Zeugen mitgeteilt, welche dies sofort niederzuschreiben und dem Amtsnotariat unter Begründung, dass keine andere Form möglich war, übergeben.

Testamentseröffnung:

- Die Testamentseröffnung wird im Kt. St. Gallen durch das Amtsnotariat vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel schriftlich unter Beilage einer Kopie des Testaments, die Eröffnung erfolgt automatisch innert 30 Tagen.
- Wird ein Testament zu Hause oder im Bankfach gefunden, ist dieses unabhängig davon, ob schon ein anderes Testament bekannt ist, sofort dem Amtsnotariat zur Eröffnung zu übergeben.
- Gegen ein Testament kann innerhalb eines Jahres ab der Kenntnisnahme Anfechtungsklage erhoben werden. Im Kanton St. Gallen ist dies beim Vermittleramt zu tun.

Erteilung

Innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme kann die Ausschlagung eines Erbes beim Amtsnotariat angezeigt werden. Wenn alle Erben einverstanden sind, kann das Erbe auch früher geteilt werden.

Ist eine Testamentseröffnung erfolgt, muss mit der Teilung bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (1 Jahr) gewartet werden. Sofern alle Erben das Testament schriftlich anerkennen, kann die Teilung auch früher erfolgen.

Wenn nicht durch ein Testament ein Willensvollstrecker eingesetzt wurde oder dieser nicht mehr lebt, erfolgt die Erbteilung durch die Erben gemeinsam. In der Regel wird für die Durchführung der dem Zivilstandsamt gegenüber genannte Erbenvertreter vermutet.

Wenn kein Testament vorhanden ist, können bei der Bestellung der Erbbescheinigung die Erbquoten der einzelnen Erben angefragt werden.

Die Erbteilung kann durch die Erben auch einem Dritten übergeben werden.

Wird ein Erbe längere Zeit nicht verteilt, kann jeder Erbe beim Amtsnotariat die amtliche Teilung verlangen.

Wichtige Telefonnummern

Name	Funktion	Handy-Nr.	Telefon
Altwegg Gartenbau AG	Totengräber Eschenbach		055 240 16 36
Amtsnotariat See-Gaster			058 229 76 76
Arnold Edi Bestattungen	Einsarger Spital Linth	079 917 01 21	055 282 31 66
Artho Ulrich	Totengräber Walde		055 284 18 60
Bestattungsamt Eschenbach			055 286 15 90
Büsser Bestattungsdienst GmbH	Transporter	079 221 99 94	055 210 82 25
Evang. Pfarramt Uznach	Sekretariat Pfarramt		055 285 15 15
Fischbacher Josef	Friedhof Goldingen	079 419 48 31	
Ghenzi Grabplatten SGK	Grabplatten SGK	079 629 95 50	
Jud Martin	Evang. Pfarrer	078 689 77 36	055 285 15 22
Kath. Pfarramt Eschenbach	Sekretariat Pfarramt		055 282 37 08
Kath. Pfarramt Goldingen	Sekretariat Pfarramt		055 284 11 12
Kath. Pfarramt St. Gallenkappel	Sekretariat Pfarramt		055 284 63 80
Krematorium Rüti			055 240 13 53
Krematorium St. Gallen			071 277 51 21
Küttel Urban	Totengräber SGK (Stv.)	079 297 28 04	055 284 16 87
Lämmli Kurt GmbH	Einsarger / Grabkreuze	079 416 08 59	055 282 40 70
Lusti Anita	Zeremoniegestalterin	079 272 54 89	
Romer Marie-Louise	Pfarrbeauftragte Goldingen, SGK und Walde	077 422 76 47	055 284 63 82
Thalmann Thomas	Kath. Pfarrer	079 690 54 50	055 292 11 25
Vogt Michael	Pfarrbeauftragter Eschenbach	077 430 71 83	055 282 37 08
Zivilstandsamt Rapperswil-Jona			055 225 72 40
Zivilstandsamt Uznach			055 285 23 09